

Taxenordnung für den Kreis Mettmann

vom 23.03.2018
(Abl. ME vom 31.03.2018, S. 35)
-in Kraft getreten am 01.04.2018-

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs vom 25. Juni 2015 (GV NW S. Seite 504) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in der Sitzung am 22.03.2018 für das Gebiet des Kreises Mettmann folgende Taxenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Mettmann durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.
Die Betriebspflicht schließt eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft ein, die auch in Kooperation mit anderen Unternehmern am Ort gewährleistet werden kann.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 72 Stunden nicht bereitgehalten werden, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Aufstellung eines Dienstplanes

- (1) Bereithalten und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs.1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

§ 4

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an

den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.

- (3) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türen schlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches, der Nutzung des Radios oder ähnlicher Geräte und der Einstellung der Klimaanlage zu entsprechen.
Der Taxifahrer hat dem Fahrgast, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen seines Gepäcks, behilflich zu sein. Auf Wunsch, ist hilfsbedürftigen Fahrgästen weiterreichende Hilfe zu gewähren.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie entweder Straßenpläne des Kreises und des übrigen festgelegten

Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, oder ein funktionsfähiges Navigationsgerät mit aktuellem Kartenmaterial, mitzuführen.

Die Einsichtnahme in die Straßenpläne ist auf Verlangen zu gewähren, das Navigationsgerät ist auf Verlangen des Fahrgastes zu nutzen.

- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) die Regelungen zur Dienstbereitschaft während der Nachtzeit nach § 2 Abs.1 missachtet,
- b) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
- c) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
- d) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
- e) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- f) einer vollziehbaren, schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
- g) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
- h) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.

2. als Fahrzeugführer

- a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- b) den Vorschriften des § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung für den Kreis Mettmann vom 05.06.1990 außer Kraft.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung der Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann
genehmigten Taxen**

vom 18.12.2008

- in der seit dem 01.02.2023 geltenden Fassung -
(Abl. ME vom 23.12.2022, S. 219)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247) und § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 18.12.2008 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

- 1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung mit den in den kreisangehörigen Städten des Kreises Mettmann genehmigten Taxen für Fahraufträge innerhalb des Gebietes des Kreises Mettmann.
- 2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 2

Beförderungsentgelt

- 1) Für die Beförderung gemäß § 1 wird - unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen - folgendes Entgelt festgesetzt:

a) Grundpreis	
Tag	3,50 €
Nacht	3,50 €
b) Kilometerpreis	
Tagtarif in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr	2,40 €
somit für 41,66 m Fahrstrecke	0,10 €
Nachtтарif in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr	2,50 €
somit für 40,00 m Fahrtstrecke	0,10 €

c) Wartezeitentgelt	
pro Stunde	32,50 €
somit je angefangene 11,1 Sekunden	0,10 €

- 2) Andere, als die in Abs. 1 genannten Beförderungsentgelte dürfen, außer in den Fällen des § 3, nicht erhoben werden.
- 3) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung darf eine Personenbeförderung, außer bei Fahrten gemäß § 3, nur mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
- 4) Bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist der Fahrgast darauf hinzuweisen, dass für jeden Besetzkilometer das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung berechnet wird.
- 5) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine andere Vereinbarung zustande, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 als vereinbart.
- 6) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als vier Fahrgästen in einer Großraumtaxi (Pkw mit mehr als vier Fahrgastplätzen) wird ein Zuschlag von 5,80 Euro erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger einer Großraumtaxi angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.
- 7) Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrags und der Anfahrt der Taxi zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist vom Besteller der doppelte Grundpreis zu zahlen.
- 8) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar auszuhängen.

§ 2a Kraftstoffzuschlag

- 1) Im Tagtarif und im Nachttarif ist ein Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 € pro Fahrt zu erheben.
- 2) Der Kraftstoffzuschlag in Höhe von 1,00 € ist nach erfolgter Fahrt manuell zum Taxitarif hinzuzurechnen.

- 3) Vor Fahrtantritt muss ausdrücklich auf die Erhebung des Zuschlags hingewiesen werden. Eine entsprechende Anzeige über den Fahrpreisanzeiger ist nicht erforderlich (s. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.07.2022 Az.: 25.16.01.10).
- 4) Die Erhebung des Kraftstoffzuschlages ist bis zum 31.01.2023 befristet.

§ 3 Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind nur im Rahmen der Bestimmung des § 51 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 PBefG zulässig. Sie sind der Straßenverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Anfahrt

Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Bei der Anfahrt zum Besteller darf das Dachschild der Taxe nicht beleuchtet sein. Bei der Ankunft am Bestellort ist der Fahrgast von dem Eintreffen der Taxe sofort zu unterrichten. Anschließend ist unverzüglich der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

§ 5 Quittung

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese unter Angabe der Unternehmeranschrift, der Ordnungs-Nummer der Taxe, der Fahrtstrecke und des Gesamtpreises der Beförderung auszustellen und auszuhandigen.

§ 6 Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages:

- 1) Der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich; dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
- 2) Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
- 3) Der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
- 4) Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern.

Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht werden.

- 5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- 6) Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 7

Mitführen der Verordnung

Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG in der jeweils geltenden Fassung genannten Höhe geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem einundzwanzigsten Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Mettmann genehmigten Taxen vom 20.12.2005 außer Kraft.

Anlage (§ 2 Abs. 8)

Kurzfassung der Beförderungsentgelte

Kreis Mettmann Der Landrat Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr	Tag: 3,50 € Nacht: 3,50 €	Basic charge	Day: 3,50 € Night: 3,50 €
jeder km	Tag: 2,40 € Nacht: 2,50 €	every km	Day: 2,40 € Night: 2,50 €
Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen	5,80 €	Extra charge for transport of more than 4 pas- sengers	5,80 €
Wartezeit pro Stunde	32,50 €	Waiting time per hour	32,50 €

Abmessungen des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	mindestens 160 mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80 mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80 mm
Höhe insgesamt	mindestens 70 mm
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 12 fett

(Stand: 01.02.2023)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung von
Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen
im Bereich Großraum- und Schwertransporte**

vom 11./27.07.2022
(Abl. Bez. Reg. Ddf. vom 29.09.2022, S. 521)
-in Kraft getreten am 30.09.2022-

Zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis
- vertreten durch den Landrat -
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Aufgaben

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises, die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung im Bereich Großraum- und Schwertransporte gemäß § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 der StVO in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.
- (2) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die Dauer dieser Vereinbarung zu gewährleisten.
- (3) Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt organisatorisch sicher, die Antragsteller zu informieren, dass sie ihre Anträge zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung unter Beifügung aller hierfür erforderlicher Daten/ Unterlagen (vorzugsweise über das Portal VEMAGS®) beim Kreis Mettmann stellen.

- (4) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung berührten Daten entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 2 Kosten

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Erlaubnis- und Genehmigungserteilungen stehen dem Kreis Mettmann als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Dem Kreis Mettmann stehen darüber hinaus keine weiteren Entschädigungszahlungen zu; mit den eingenommenen Gebühren ist eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW vollumfänglich abgegolten.

§ 3 Haftung

Der Rheinisch-Bergische Kreis bleibt Träger der Aufgabe. Verursacht der Kreis Mettmann bei der ausgeübten Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung für den Rheinisch-Bergischen Kreis einen Schaden, so muss sich der Rheinisch-Bergische Kreis daher so stellen lassen, als ob sein eigenes Personal gehandelt hätte. Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet für Schäden Dritter und trägt ihm entstandene Schäden in vollem Umfang selbst. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die nach § 29 Abs. 4 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (bspw. wiederkehrende schwerwiegende Mängel in der Bearbeitung, Haftungsfälle etc.) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.